

Liebe Sportler\*innen,

auf dieser Sportanlage gelten bis auf Weiteres folgende Regelungen bei der Sportausübung:

- Grundsätzlich wird empfohlen Sport im Freien auszuüben.
- Auf allen Zuwegen und Verkehrsflächen ist im Freien und in der Halle/im Funktionsgebäude ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt für Zuschauende, Betreuer\*innen und Aufsichtspersonen von Minderjährigen. Sportler\*innen und Trainer\*innen tragen den Mund-Nasen-Schutz bis zum Betreten der Spielfläche.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten.
- Die Sportausübung in der Halle ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 15 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann. Die Nutzenden sind verpflichtet in dieser Zeit für ausreichende Belüftung der Halle zu sorgen.
- Bei der Sportausübung muss ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, eingehalten werden. Folgende Höchstpersonenzahl wird in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenanzahl festgelegt:
  - Kleinstsporthalle (Gymnastikhalle/-räume) : 10
  - Einfeldhalle/Mehrzweckhalle : 20
  - Zweifeldhalle : 40
  - Dreifeldhalle : 60
- Bei Kontaktsport in festen Gruppen wurden folgende Personenhöchstgrenzen festgelegt:
  - Trainingsbetrieb in der Halle : 20
  - Trainingsbetrieb im Freien : 30
  - Spielbetrieb in der Halle : 30
  - Spielbetrieb im Freien : 40
- Für den Schulsport gilt analog der niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (Absatz 17.1 und 17.5) sowie in §3 der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 27.10.2020.
- Bei der Sportausübung sind die Kontaktdaten aller Beteiligten zu erfassen und drei Wochen aufzubewahren.



- Es wird empfohlen auf die Nutzung von Umkleide- und Duschräumen zu verzichten. Werden Umkleide- und Duschräume genutzt, ist der Mindestabstand einzuhalten und auf den Zuwegen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für den Schulsport gilt analog der niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (Absatz 17.1) sowie §3 der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 27.10.2020.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands (möglichst einzeln) betreten und genutzt werden.
- Benutzte Sport- und Trainingsgeräte sind zu desinfizieren. Für den Schulsport gilt analog der niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (Absatz 17.4).
- Die Aufenthaltsdauer auf der Sportanlage ist auf die Durchführung der sportlichen Aktivität zu beschränken.
- Beim Sportbetrieb sind unter Einhaltung des Mindestabstandes in Hallen maximal 50 Zuschauende gestattet; im Freien maximal 100. Zuschauende haben auf Sitz- und Stehplätzen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Kontaktdaten der Zuschauenden sind zu dokumentieren.

**Stadt Wolfsburg**

Geschäftsbereich Sport

